

Bestimmungen für die Zolltransitverfahren (Anhang zur Leistungsvereinbarung)

1. „kein Zollverfahren“

Für diese Relation wird kein Zolltransitverfahren benötigt, weil es sich entweder um eine Rückführung von leeren Transportmitteln handelt oder sowohl Ausfuhr- wie auch Einfuhrzollabfertigung am selben Grenzpunkt durchgeführt werden und sich die Ware sowohl im Abgangs- wie auch im Ankunftsland im freien Verkehr befindet. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Verzollung und der Grenzaufenthalt korrekt beauftragt wird. Für die Verzollung werden die Gebühren gemäss «Preise und Konditionen Zolldienstleistungen»¹ verrechnet.

2. „vereinfachtes gemeinsames Versandverfahren“ (vgVV, Code 1)

Die in diesen Relationen festgelegten Preise gelten für Transporte unter dem Zolltransitverfahren vgVV, zuzüglich Gebühr gemäss «Preise für Zoll-Dienstleistungen»¹ SBB Cargo.

Nach dem Auslaufen des Zolltransitverfahrens vgVV behält sich SBB Cargo vor, die Preise für diese Relationen anzupassen.

3. „T2-Korridor Verfahren“ (Code 2)

Die in diesen Relationen festgelegten Preise gelten für Transporte unter dem Zolltransitverfahren T2-Korridor zuzüglich Gebühr gemäss Preisliste «Preise für Zoll-Dienstleistungen»¹ SBB Cargo. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Daten auf dem Frachtbrief enthalten sind, die für die elektronische Anmeldung beim Schweizer Zoll notwendig sind. Es ist dies insbesondere die handelsübliche Warenbezeichnung. In einer Sendung im T2-Korridor dürfen keine T1-Waren im NCTS mitgegeben werden.

4. „gemeinsames Versandverfahren“ (Standardverfahren im NCTS) (Code 3)

a) NCTS durch Kunde:

Die in den Relationen festgelegten Preise gelten für Transporte unter dem Zolltransitverfahren NCTS. Das NCTS wird SBB Cargo durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Frist des NCTS für den Transport ausreichend ist. Der Mehraufwand, bzw. der Schadenersatz, der sich aufgrund einer abgelaufenen NCTS Wiedergestellungsfrist ergibt, wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Kunde übermittelt SBB Cargo bei der Auftragserteilung die T-MRN (Transit-Master Reference Number) für das Zollverfahren NCTS gemäss GLV-CIM.

b) NCTS durch SBB Cargo:

Die in den Relationen festgelegten Preise gelten für Transporte unter dem Zolltransitverfahren NCTS. Das NCTS wird gegen eine zusätzliche Gebühr gemäss der «Preise für Zoll-Dienstleistungen»¹ durch SBB Cargo erstellt.

Voraussetzung für ein NCTS durch SBB Cargo ist eine gültige [Verpflichtungserklärung](#).

¹ Die Liste «Preise für Zoll-Dienstleistungen» erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem Kundenberater.

5. „andere“ (Code 9)

Die in den Relationen festgelegten Preise gelten für den Transport unter dem anderen Zollverfahren als vgVV, NCTS oder T2-Korridor. Das Zollverfahren wird SBB Cargo durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

Der Kunde übermittelt SBB Cargo bei der Auftragserteilung die genaue Bezeichnung und die Nummer des Zollverfahrens gemäss GLV-CIM.